



Vollendungsanzeige

gem. § 17 BauPolG

Bauherr/Bauherrin: (Zu- u. Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person)	
Anschrift: Telefonnummer: Email:	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde, Adresse)	GP. Nr.: EZ.: KG.: Adresse:
Art der baulichen Maßnahme: <i>(z.B. Einfamilienhaus)</i> Bauliche Maßnahme bewilligt mit Bescheid vom (Datum, Zahl)	Bescheid-Datum: Bescheid-Zahl:
Bezeichnung des <u>Bauführers</u> gem. § 11 Abs. 2 BauPolG bzw. Bezeichnung des <u>Bauausführenden</u> gem. § 11 Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr., Email)	

Der Bauherr zeigt gem. § 17 Abs. 1 BauPolG an, dass die bauliche Maßnahme vollendet ist und bei Bauten bzw. einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaiger, umseitig beschriebener, geringfügiger Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:

- Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen
- Neubauten-Einmessplan Maßstab 1:500 oder größer (2-fach)
- Kanaldichtheitsprüfprotokoll
- Fertigstellungsenergieausweis
- Nachweis über die Verwendung von Verbundsicherheitsglas
- Bestätigung eines befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Errichtung der Heizungsanlage (z.B. Luftwärmepumpe mit Solaranlage)
- Standsicherheitsnachweis Stützmauer
- Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgen. Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes
- Sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen

Der Bauausführende bzw. der Bauführer, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren, bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Baubewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung.

- Bei der Ausführung der baulichen Anlage sind keine Abweichungen erfolgt.
- Folgende geringfügigen Abweichungen vom Inhalt der Bewilligung wurden vorgenommen:

.....
(Ort) ,

.....
Datum)

.....
(Unterschrift u. Stampiglie des Bauausführenden bzw. Bauführers)

Kanal (RHV):

Die ordnungsgemäße Ausführung des Kanalanschlusses wird bestätigt.

Kanaldichtheitsprüfprotokoll

Folgende Mängel sind noch zu beheben:

.....
.....

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Kanalsachverständiger der Marktgemeinde St. Michael)

Beilagen:

- Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, soweit diese in der Baubewilligung vorgeschrieben wurden
- Ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues bzw. der baulichen Anlage mit Verlauf des Schmutzwasserkanals mit Schächten, Verlauf eines evtl. Oberflächenwasserkanals mit Schächten (Sickerschacht), Verlauf der Wasserleitung mit Wasserschieber und die Koten zu den Bauplatzgrenzen im Nahbereich der Nachbargrenzen entsprechend der Vermessungsverordnung

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Die Eigentümer einer baulichen Anlage haben dafür zu sorgen, dass diese auf die Dauer ihres Bestandes in gutem, der Baubewilligung und den für die bauliche Anlage maßgeblichen Bauvorschriften entsprechendem Zustand erhalten wird. Sie sind zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Behörde verpflichtet.
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten Verfahren erteilt worden ist, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im vereinfachten Verfahren gem. § 10 BauPolG) bewilligten und

errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPOlG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrzunehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung, allenfalls noch nachträglich, überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten. Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, dass von ihm bestellte Aufsichtsorgan (Hausbesorger) und die Bewohner oder Benützer sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPOlG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.